

# **Satzung für den Bayerischen Forstverein e.V.**

in der Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. September 1997 in Passau  
Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.10.2006 in Freising  
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München  
-Registergericht- Geschäftsnummer VR 4458 am

## **I. Name und Zweck**

### **§ 1**

Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt „Bayerischer Forstverein, eingetragener Verein“.

### **§ 2**

(1) Zweck des Vereins ist insbesondere

- a. Erhaltung des Waldes , die Bewahrung seiner Funktionenvielfalt, Sicherstellung seiner Bewirtschaftung als nachhaltige Rohstoffquelle, als Umweltfaktor sowie als Natur- und Landschaftselement,
  - b. Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft,
  - c. Forstfachliche Fortbildung ,
  - d. Meinungsbildung und Gedankenaustausch zwischen Waldbesitzern, Forstleuten, Wissenschaftlern und weiteren am Wald Interessierten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

(1) Mitglieder können werden:

1. Beruflich vorgebildete und in Ausbildung stehende Forstleute, Angehörige der forstlichen Lehr- und Forschungsanstalten, Angehörige des forstlichen Verwaltungsdienstes.
2. Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten.
3. Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes.
4. Sonstige natürliche oder juristische Personen mit Interessen im Sinne von § 2

(2) Der Bayerische Forstverein e.V. und jedes seiner Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Deutschen Forstvereins e.V.

Der Bayerische Forstverein kann mit dreimonatiger Frist den Austritt aus dem Deutschen Forstverein zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Ein dahingehender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung oder von den auf schriftlichem Wege einzeln befragten Mitgliedern mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

### **§ 4**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle einzureichen ist; sie wird durch Aushändigung der vom 1. Vorsitzenden ausgefertigten Mitgliedskarte rechtswirksam. Zur Versagung der Aufnahme ist ein vorläufiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Beschluss muss dem Beirat bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

### **§ 5**

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf des Jahres wirksam.

### **§ 6**

(1) Aus dem Verein müssen Mitglieder ausgeschlossen werden, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

(2) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf der Bestätigung durch den Beirat und ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an ein Schiedsgericht zu. Sie muss innerhalb 6 Wochen nach Empfang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle eingereicht

werden.

(5) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines vom Ausgeschlossenen, eines vom Vorstand und eines, das den Vorsitz des Schiedsgerichtes führen soll, auf Antrag des Vorstandes vom Präsidenten des Landgerichts München I bestimmt wird.

### **§ 7**

Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt - außer im Falle der Beitragsstundung - die satzungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

### **§ 8**

(1) Der Verein bringt die Mittel, die er für seine Aufgaben benötigt, durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und durch Spenden auf. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Säumige können frühestens 8 Wochen nach der 2. schriftlichen Zahlungsaufforderung aus der Mitgliedskartei gestrichen werden. Der Vorstand hat dies dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Mitglieder, welche mit einer dem Verein nicht zur Kenntnis gegebenen Wohnsitzänderung auch die Beitragszahlung einstellen, geben damit kund, dass sie aus dem Verein ausscheiden wollen. Sie werden frühestens 1 Jahr nach Rücklauf eines mit dem Postvermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen“ gekennzeichneten Anschreibens aus der Mitgliederkartei gestrichen.

(5) Bei Neueintritt ist der erstmalige Jahresbeitrag 4 Wochen nach Erhalt der Mitgliedskarte fällig.

## **III Organisation**

### **§ 9**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, bestehend aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

Der Beirat.

Die Mitgliederversammlung.

### **§ 10**

(1) Für einzelne oder zusammengefasste Regierungsbezirke werden zur Erfüllung der Aufgaben gemäß

§ 2 auf Bezirksebene und zur Förderung des Vereinslebens Bezirksgruppen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Bezirksgruppenbeirat, der bis zu sechs Personen umfassen kann. Dem Bezirksgruppenbeirat sollen ein Vertreter der Bayerischen Forstverwaltung, ein Vertreter der Bayerischen Staatsforsten und ein Vertreter der Forstwirtschaftlichen Vereinigung angehören.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Bezirksgruppenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Für die Arbeit des Bezirksgruppenbeirates gelten § 13 Abs. (3) Ziff. a) und b) und § 14 sinngemäß.

## **1. Der Vorstand**

### **§ 11**

(1) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, nimmt Mitglieder auf und beruft den Beirat und die Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der Bezirksgruppenversammlungen, die nach Zustimmung durch den Vorstand von den Bezirksgruppenvorsitzenden veranstaltet werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand kann für die Wahrnehmungen der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre aus den Mitgliedern gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12**

(1) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern für die allgemeine Geschäftsführung einen

Geschäftsführer und muss für die Kassenführung einen Schatzmeister bestellen. Beide Ämter können in einer Person zusammengefasst werden.

(2) Geschäftsführer und Schatzmeister handeln nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **2. Der Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

Die drei Vorstandsmitglieder.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen.

Der Geschäftsführer.

Der Schatzmeister.

Die Leiter der jeweiligen Arbeitskreise

Der Leiter des Bayerischen Forstverwaltung, ein Vostandsmitglied

der Bayerischen Staatsforsten, darüber hinaus sollen ihm angehören je ein Vertreter

des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.,

des Bayerischen Bauernverbandes,

der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverbandes Bayern e.V.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Vorstand unter Leitung des 1. Vorsitzenden zusammen.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung wichtiger forstlicher Zeit- und Tagesfragen, soweit erforderlich nach Vorbereitung durch besondere Ausschüsse,
- b) Beratung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c) Beratung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über Wahlen, Satzungsänderungen und Bildung von Arbeitskreisen,
- d) Ersatzwahl für einen während der Amtszeit ausscheidenden 2. und 3. Vorsitzenden; die Bestätigung dieser Wahl für die Laufzeit des Wahlturnus ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- e) Beratung des in der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresberichts,
- f) Beratung über Änderung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages zum Deutschen Forstvereins,
- g) Prüfung der Jahresrechnung,
- h) Feststellung des Haushaltsplanes.

## **§ 14**

Der Beirat kann für bestimmte Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. In diese können auch Mitglieder berufen werden, die nicht dem Beirat angehören. Zu den Beratungen der Sonderausschüsse und des Beirats können fallweise Sachverständige beigezogen werden, die nicht Mitglieder sind, insbesondere Vertreter des Gemeinde- und Städtetages, des Landesjagdverbandes Bayern e.V., des Bundes Naturschutz.

## **3. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 15**

In den Mitgliederversammlungen haben außer den Mitgliedern bei Einführung oder auf Einladung durch den Vorstand auch Personen Zutritt, die nicht Mitglieder sind. Stimmberechtigt sind sie nicht.

### **§ 16**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Fortbildungstagung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Achtel der Mitglieder beim Vorstand mit schriftlich begründeter Tagesordnung beantragt oder beim Beirat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

### **§ 17**

(1) Verhandelt und beraten werden die Punkte der beim Beirat aufgestellten Tagesordnung.

(2) Andere Themen müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Sie sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(3) Außer den auf der Tagesordnung stehenden Themen können, entsprechend dem Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder, auch andere Themen besprochen werden.

#### **§ 18**

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt - außer den bereits bezeichneten - folgende Angelegenheiten:

- a) Gründung von Arbeitskreisen,
- b) Änderung und Ergänzung der Satzung,
- c) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- e) Abberufung des Vorstandes und des Beirates während ihrer Amtszeit,
- f) Auflösung des Vereins.

#### **§ 19**

(1) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen mit bestimmten Aufgaben im Sinne des § 2 beschließen.

(2) Die Angehörigen der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt; sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise, oder von ihnen benannte Vertreter, berichten auf Einladung durch den Vorstand dem Beirat und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit ihrer Arbeitskreise.

(4) Soweit Ergebnisse aus der Tätigkeit eines Arbeitskreises veröffentlicht werden sollen, sind sie - nach Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit - als Veröffentlichung eines Arbeitskreises des Bayerischen Forstvereins zu kennzeichnen.

### **IV. Beschlussfassung**

#### **§ 20**

(1) Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das durch einen Beschluß entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder von dem Beschluss in anderer Weise betroffen wird, ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

(2) Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind dann gültig, wenn sie mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen, bei der unabhängig von der Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder - Beschlüsse gefasst werden.

(4) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Abstimmungen sind offen oder geheim. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie nach Absatz 6 geboten sind oder durch den Vorstand anberaumt oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

(6) Alle Wahlen sind in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 21**

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorstand bestimmt für die Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer aus der Reihe der Mitglieder.

### **V. Rechnungswesen**

#### **§ 22**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher. Zur Rechnungsprüfung ist ein Beiratsmitglied heranzuziehen, das eine Niederschrift darüber fertigt.

#### **§ 23**

Mittel des Vereins und das Vereinsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 24**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen des Vereins dem Förderverein des Zentrums Wald Forst Holz Weihenstephan e.V.

für forstwissenschaftliche Zwecke zu. Damit soll dem Erfordernis des § 4

Abs. 2 Ziff. 4 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) Rechnung getragen werden.

Der Vorstand